

Gesetzblatt

für das Land Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 23. September 1938

116. Stück

408. Kundmachung: Bekanntmachung der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich.

409. Kundmachung: Bekanntmachung der Verordnung über Änderung österreichischer Zölle.

410. Kundmachung: Bekanntmachung der Verordnung über die Gleichstellung der Zahnärzte im bisherigen Reichsgebiet und im Lande Österreich.

408. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich vom 15. September 1938 bekanntgemacht wird.

Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen haben auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) folgendes verordnet:

„**Artikel I.** Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 für das Land Österreich in Kraft gesetzt.

Artikel II. Zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich werden folgende Vorschriften erlassen:

Zum § 1 DGD.

§ 1. (1) Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehende Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtl. Art werden mit dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger ist die Gemeinde. Ist zweifelhaft, ob Verbände, Körperschaften oder Einrichtungen gemeinderechtl. Art sind, so entscheidet hierüber die obere Aufsichtsbehörde endgültig.

(2) Die obere Aufsichtsbehörde regelt, soweit erforderlich, die Auseinandersetzung. Dabei kann sie für eine befristete Übergangszeit von landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Abgabewesens abweichen und zum Ausgleich von Härten für eine befristete Übergangszeit für die Vermögensverhältnisse sowie für einzelne Vermögensteile der Ortschaften usw. besondere Anordnungen treffen. § 15, Abs. 2, Satz 3, und § 16 der Deutschen Gemeindeordnung gelten sinngemäß. Die in Durchführung des Vermögensübergangs erforderlichen grundbuchrechtlichen Eintragungen sind unter Berufung auf diese Verordnung durchzuführen.

Zum § 2 DGD.

§ 2. (1) Die Gemeinden führen die staatlichen Aufgaben, die ihnen bisher zur Erfüllung nach Anweisung übertragen worden sind, nach den hierüber geltenden Vorschriften weiter.

(2) Soweit bisher polizeiliche Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden wahrgenommen worden sind, werden sie in Zukunft im übertragenen Wirkungsbereich erledigt (§ 2, Abs. 3, DGD).

Zum § 3 DGD.

§ 3. (1) Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Gemeinden, die vor dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, bleiben in Geltung, soweit sie nicht den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung oder der hierzu für Österreich erlassenen Verordnungen widersprechen.

(2) Der Reichsminister des Innern kann durch Verordnung reichs- und landesrechtliche Vorschriften, durch die Gemeinden vor dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung ermächtigt waren, andere als eigene Angelegenheiten (§ 3 DGD) durch Satzung zu regeln, bis zur reichsrechtlichen Neuregelung dieser Sachgebiete aufrechterhalten. Soweit es sich um Vorschriften des Landesrechts handelt, kann er diese Befugnisse auf die Landeshauptmänner übertragen.

§ 4. (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen

1. in den Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern in einer von dem Bürgermeister bestimmten Tageszeitung,

2. in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern nach näherer Bestimmung der Satzung in ortsüblicher Weise.

(2) In den Fällen des Abs. 1, Nr. 1, kann durch Satzung für bestimmte Angelegenheiten eine vereinfachte Form der öffentlichen Bekanntmachung beibehalten werden.

(3) Bis zum 1. April 1939 kann die bisherige Art der öffentlichen Bekanntmachung beibehalten werden.